

Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Peesten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

Der Friedhof in Peesten steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Peesten.

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Peesten waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(1) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(2) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18 Uhr,
 - b) in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
 - c) in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - d) in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren, bzw. zu filmen.
 - e) Druckschriften ohne Zustimmung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Zustimmung zu halten,
 - k) Vasen, Blumenschalen u. sonst. Gegenstände außerhalb der Grabstätten abzulegen.
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Zustimmung nachzusuchen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden.

Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6

Durchführung der Anordnungen

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die

Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur von den durch die Friedhofsverwaltung zugelassenen Bestattungsunternehmen oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11

Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) für Kinder unter 2 Jahren | 0,80 m |
| b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren | 1,10 m |
| c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren | 1,30 m |

- (2) für Personen über 12 Jahre 1,80 m.

Ascheurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindestdtiefe 0,80 m.

§ 12 Größe der Gräber

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:

Länge 1,40 m, Breite 0,70 m, Abstand min. 0,30 m

b) Einzel-Gräber für Personen über 5 Jahre:

Länge 2,00 m, Breite 1,00 m, Abstand min. 0,30 m

c) Doppel-Gräber für zwei Personen über 5 Jahre

Länge 2,00 m, Breite 2,00 m, Abstand min. 0,30 m

(2) Werden Ascheurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,80 m Breite und 0,80 m Länge vorzusehen.

(3) Pflegefreie Urnengräber (Wiesenurnengräber) sind 0,40 m breit und 0,60 m lang.

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	20 Jahre
für Aschen	20 Jahre

§ 14 Belegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.

(2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(3) Für die Beisetzung von Ascheurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 24 Absatz 2 und 3).

§ 15 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte ist nicht zulässig.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 16

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 17

Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Gräber für Erdbestattung,
 - b) Gräber für Urnenbeisetzung,
 - c) Pflegefreie Urnengräber:
 - Wiesurnengräber mit Platte
 - Wiesurnengräber in Gemeinschaftsanlage.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

(4) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(5) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

§ 18

Nutzungsrechte

(1) Grabstellen werden auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben. Für Urnengräber gilt eine Nutzungszeit von 20 Jahren.

(2) In den Doppelgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

(3) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 2 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.

(5) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,

- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.

(6) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

(7) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(8) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 19

Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

(3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

(4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 20

Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsbefugnis der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 21

Wiederbelegung

Gräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

§ 22

Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 23

Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

(1) § 24

Beisetzung

(2) In Urnengräbern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) In Grabstätten für Erdbestattungen können pro Grabplatz bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Werden Ascheurnen in einem belegten Grab beigesetzt, so gilt § 18 entsprechend.

(5) In den pflegefreien Urnengräbern kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.

V. Leichenhalle

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 26

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Grabmale

§ 27

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 28

Zustimmungspflicht bei Grabmalen

- (1) Das Aufstellen oder Anbringen von Grabsteinen und Grabeinfassungen sowie von Gegenständen, die zur Ausstattung der Gräber auf dem Friedhof bestimmt sind, im folgenden kurz Grabmale bezeichnet, ist nur mit vorhergehender Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

- (2) Die vorübergehende Entfernung und Wiederherrichtung bei einer Bestattung ist nicht zustimmungspflichtig, sofern das Grabmal dabei nicht verändert wird.
- (3) Wird das Grabmal ohne Zustimmung errichtet oder entspricht es nicht dem zugestimmten Entwurf, so kann es auf Kosten der Nutzungsberechtigten im Auftrag des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (4) Das Betreten des Friedhofs zum Zwecke der Errichtung eines nicht zugestimmten Grabmals ist verboten.

§ 29

Zeichnungen und Modelle

- (2) Die Zustimmung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales muss unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 eingeholt werden. Aus den Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, erforderlichenfalls auch Rückansicht und Fundamentierung) müssen die Maße und die näheren Einzelheiten der Gestaltung des Grabmals zu ersehen sein. Diesen Unterlagen sind auch genaue Angaben über Art, Farbe und Bearbeitung des Materials, über Aufbau und Ausführung des Grabmals, sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmals in größerem Maßstab, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen der Bildwerke gefordert werden.
- (3) Der Antrag ist beim Friedhofsträger durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten einzureichen und von dem mit der Ausführung Beauftragten mit zu unterzeichnen.

§ 30

Material und Gestaltung der Grabmale

- (1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Grabsteine müssen den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen (siehe § 11 und 12).
- (2) Neue Grabmale sind zugelassen aus witterungsbeständigem Naturstein, Metall und Hartholz in werkgerechter Bearbeitung, die zum Charakter des jeweiligen Friedhofteils passen. Holz und Metall sind gegebenenfalls unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (3) Nicht zugelassen sind unter anderem: Gebilde aus Gips, Zement, Dachpappe, Baumrinde, Glas, Kork, Tropfstein, nachgeahmtes Mauerwerk, Porzellan, Glas- und Emailleschilder, Lichtbilder über einer Größe von 9 cm x 13 cm, spiegelnde Glasplatten, Blechformen, Porzellanfiguren,

Perlenkränze und alle schablonenhaften Gegenstände, ferner angemalte Holzkreuze, Nachbildungen von Bauformen in Stein und sonstige Nachahmungen, ferner Muscheln und Silberkies.

(4) Der Firmenname des Steinmetzbetriebes darf am Grabmal nur seitlich oder auf der Rückseite unaufdringlich angebracht werden.

§ 31

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 32

Anstriche

- (1) Sämtliche Grabmale dürfen nicht mit Lackfarben gestrichen werden.
- (2) Der Anstrich von aus Holz gefertigten Grabmalen muss sich den umliegenden Gräbern anpassen.

§ 33

Fundamente und Ausführung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung des Friedhofsträgers entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 34

Größe der Grabeinfassungen

- (1) Die Mindestgrößen der Einfassungen (Außenmaße) sollen bei einem Einzelgrab 200 cm x 100 cm, und bei einem Familiengrab mit zwei Grabplätzen 200 cm x 200 cm betragen. Die Größe der Einfassungen für Familiengräber mit mehr als zwei Grabplätzen ist im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger festzulegen. Die Größe der Einfassungen für Kindergräber beträgt 140 cm x 70 cm, bei Urnengräbern 80 cm x 80 cm.
- (2) Die Breite der Einfassungssteine (Materialstärke) soll bei Einzel- und Familiengräbern in der Regel zwischen 10 cm und 30 cm liegen, bei Kinder- und Urnengräbern zwischen 10 cm und 20 cm.
- (3) Die Höhe der Einfassungen über Gelände hat sich den Nachbargräbern anzupassen.

§ 35

Größe der Grabsteine

- (1) Es ist darauf zu achten, dass sich Höhe und Breite des Grabmals in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- (2) In der Regel beträgt das Höchstmaß, gemessen ab Oberkante der Einfassung, bei Einzel- und Familiengräbern 140 cm, Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht werden, kann das Höchstmaß nach Absprache und im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger ausnahmsweise überschritten werden. Die Grabmale von Kinder- und Urnengräbern sollen eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten.

§ 36

Grabinschriften

- (1) Grabinschriften sollen den christlichen Charakter des Friedhofs widerspiegeln.
- (2) Beschriftungen mit unwürdigem oder ärgerniserregendem Inhalt sind verboten.
- (3) Die Beschriftung soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder mit christlicher Deutung ergänzt werden.
- (2) Es ist verboten auf den Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (3) Bei der Materialwahl für Figuren, Symbolschmuck und Schriften sind die Bestimmungen des § 30 Absatz 2 u. 3 zu beachten.

§ 37

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 38

Wiederaufstellen entfernter Grabmale

Grabmale, die wegen Öffnung der Grabstätte oder aus anderen Gründen entfernt werden, sollen in angemessener Frist ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, sobald es der Zustand der Grabstätte gestattet.

§ 39

Entfernen der Grabmale

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofsträgers nicht entfernt oder verändert werden.

- (2) Beim Entfernen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsfrist tritt § 20, Absatz 2 in Kraft.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchenstiftung. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes abgeändert oder entfernt werden.
- (9) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 3 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle im Friedhof wieder aufgestellt werden.

VII. Pflege und Ausstattung der Gräber

§ 40

Zur Grabpflege Verpflichtete

- (1) Die laufende Grabpflege obliegt dem Nutzungsberechtigten oder den sonstigen Verpflichteten.
- (2) Die Gräber müssen bis zum Ablauf der Nutzungsfrist gepflegt werden.

§ 41

Herrichten des Grabes nach einer Beerdigung

- (1) Das Grab muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gärtnerisch so gestaltet sein, dass es der Würde des Friedhofs entspricht. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass dies früher geschieht, wenn es der Zustand des Grabes erforderlich macht.
- (2) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen und sonstigen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Pflegerische Maßnahmen in diesen Teilen des Friedhofs dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Friedhofsträgers durchgeführt werden.

§ 42

Bepflanzung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu pflegen und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Pflanzen auf der Grabstätte dürfen die Höhe des Grabmals, und in der Breite die Grabstättengrenze, nicht überschreiten. Sie sind auf Verlangen des Friedhofsträgers zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bäume zu pflanzen und sonstige Pflanzungen auf dem Friedhof vorzunehmen. Der Baumbestand steht unter

besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 43

Unzulässiger Grabschmuck

- (1) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Gefäße, die nicht zu einem Friedhof passen (diverse Flaschen, Büchsen, etc.) dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Das Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt (ausgenommen sind Grablichter, klassische Grabvasen und Pflanzschalen).

§ 44

Bänke und Stühle

Bänke und Stühle dürfen an Grabstätten nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers aufgestellt werden.

§ 45

Unsachgemäße Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§46

Gräber, die nicht gepflegt werden müssen

1. Wiesenurnengräber mit Platte:
 - a) Auf jedem Wiesenurnengrab ist eine Stein-oder Marmorplatte anzubringen, die den Namen des Verstorbenen enthält. Die Schrift muss eingraviert sein. Die Platte muss die Maße 60x40x5 haben.
 - b) Der Grabstein wird flach, d.h. ebenerdig und rasenbündig auf das Grab eingesenkt.
 - c) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
 - d) Auf die Grabfläche dürfen keinerlei Gegenstände (Grabschmuck, Grablichter, Vasen, Blumenschalen usw.) gestellt werden.
 - e) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
 - f) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
 - g) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

2. Wiesenurnengräber in Gemeinschaftsanlage:
 - a) Wiesenurnengräber in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
 - b) Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal. Auf diesem können einheitliche Namensschilder der Verstorbenen mit Geburts- und Sterbedaten angebracht werden. Diese Namensschilder können beim Friedhofsträger in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- c) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.
- d) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Das Ablegen von Blumen, Kränzen und Grablichtern ist nicht möglich.
- e) In der Gemeinschaftsgrabstätte sind nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material zulässig.

VIII. Nutzungsrecht

§ 47

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse zu entrichten.

§ 48

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Peesten, den 15.11.2023

Der Kirchenvorstand

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchenstiftung Peesten

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

Gebühren für die Grabstätten:

Einzelgrab 25 Jahre	200,- €
Doppelgrab 25 Jahre	270,- €
Urnengrab 20 Jahre	120,- €
Kindergrab	60,- €
Urne in belegtes Einzelgrab	50,- €
Wiesenurnengrab mit Platte	250,- €
Wiesenurnengrab in Gemeinschaftsanlage	150,- €

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peesten den 15.11.2023
Der Kirchenvorstand